

Datum: 02.07.2013

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Bereichsjurist

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	09.07.2013	öffentlich				

Inhalt **Bürgerbegehren zur Öffnung der Straße " Am Syratat" (Panzerstraße) in Plauen**

Grundlage: **§ 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158),**

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **keine**

Verantwortlich für Durchführung: **Geschäftsbereich I**

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren zur Öffnung der Straße "Am Syratat" (Panzerstraße) in Plauen wird vom Stadtrat der Stadt Plauen in erster Linie aufgrund der Nichtzuständigkeit der Stadt Plauen für unzulässig erklärt.

Sachverhalt:

I.

Am 15.05.2008 hat der Stadtrat (unter Nr. 48/08-4) in öffentlicher Sitzung u.a. die Teileinziehung der Ortsstraße "Am Syrtal" dadurch die Widmung der Straße auf Fußgängerverkehr, Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu beschränken beschlossen. Der Beschluss wurde sogleich in der Sitzung bekanntgegeben. Dieser Beschluss ist vollzogen und gibt somit die straßenrechtliche Verkehrsbedeutung der Straße als eines beschränkt-öffentlichen Weges im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) SächsStrG wieder.

Am 27.06.2013 haben Herr Bergmann und Herr Schindler 161 Listen mit insgesamt 2.990 Unterschriften im Bürgerbüro übergeben. Ein Auszug des gedruckten Teils der ersten der übergebenen Listen ist als **Anlage** beigefügt. Die Übergebenden haben darauf selbst - im Einzelnen nicht bezeichnete - Streichungen von Unterschriften, die sie für unzulässig gehalten haben, vorgenommen. Sie haben ferner von - im Einzelnen nicht bezeichnete jedoch an einem Beispiel erläuterte - Streichungen auf den eingereichten Listen durch Dritte berichtet, die angeblich mit dem Hinweis erfolgt seien, dass die Listen an den jeweiligen - ebenfalls nicht näher bezeichneten - Auslegungsorten nicht hätten ausgelegt werden dürfen. Die Übernahme auf dem beigefügten von Herrn Schindler teils nach Rücksprache mit dem Bürgerbüro teils nach Rücksprache mit dem Bereichsjuristen für den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters vorbereiteten Protokoll wurde bestätigt. Ferner wurden die Übergebenden darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung sich auf die Prüfung des von ihnen eingereichten beschränkt und das Ergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt. Den Übergebenden wurde empfohlen, dass mindestens einer von ihnen zur ggf. erforderlichen Aufklärung und Kenntnisnahme des Beschlusses in der betreffenden Sitzung des Stadtrates als Besucher anwesend sein möge.

Die Listen enthalten überwiegend die Fragestellung: "Sind Sie dafür, dass die Straße "Am Syrtal " beschränkt für Fahrzeuge bis 3,5 t und ohne wassergefährdender Ladung geöffnet und öffentlich gewidmet wird?"

Begründet ist das Bürgerbegehren u.a. mit der Angabe, der Kostendeckungsvorschlag von 2.500 EURO für die 1,470 km entstehe durch die Entfernung der Absperrschranken und für die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht. Durch die Stadt könnten die Kosten nicht genau beziffert werden. Für den gesperrten Streckenabschnitt von der Einmündung Kopernikusstraße bis zur Einmündung Kauschwitzer Straße von 1,470 km erhalte die Stadt einen Straßenlastenausgleich von 3 462 EURO jährlich und würde damit die Kosten decken.

Die Listen enthalten sämtlich ausdrücklich die übereinstimmende und vollständige namentliche Angabe von drei Personen mit Adress- und sonstigen Kommunikationsangaben, nicht jedoch ausdrücklich deren Bezeichnung als Vertreter.

Die Listen wurden sogleich vorsorglich an das Fachgebiet Pass- und Meldewesen zur Überprüfung des Bürgerstatus der nicht durchgestrichenen Unterzeichner übergeben. Die Einzelheiten der Überprüfung und Berichterstattung, soweit für die rechtliche Prüfung, Auswertung und zeitnahe Berichterstattung sind und werden seither bis zur Entscheidung des Stadtrates laufend zwischen dem Bereichsjuristen für den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters zwischen dem FG Bürgerbüro/Service/Wahlen und zwischen dem Fachgebiet Pass- und Meldewesen abgestimmt. Über das Ergebnis wird zeitnah berichtet.

Am Freitag, den 28.06.2013, wenige Minuten vor 12:00 Uhr hat ein auf den Listen nicht namentlich oder gar als Vertreter Bezeichneter zwei weitere Listen im Büro des Oberbürgermeisters eingereicht.

II.

Der Vorschlag früher Beschlussfassung ohne Vorberatung erfolgt rein vorsorglich mit Rücksicht auf den Termin der im Herbst bevorstehenden Wahlen.

Das Bürgerbegehren ist ungeachtet des Quorums im Sinne von § 3 unserer Hauptsatzung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO

- jedenfalls gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SächsGemO mangels Gegenstandes einer Gemeindeangelegenheit (s.u.1.),
- jedenfalls gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO wegen fehlender Angabe von drei zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigten Vertretern (s.u.2.),

- jedenfalls gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO mangels durchführbaren Vorschlags zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme (s.u.3.),

- jedenfalls gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO wegen Verfristung (s.u.4)

unzulässig.

1. Gegenstand eines Bürgerbegehrens kann gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nur sein, was Gegenstand eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO sein kann. Ein Bürgerentscheid kann gemäß § 24 SächsGemO über alle Fragen durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Mit der begehrensgegenständlichen Öffnung würde der Straße die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG zuverfügt werden, die sie von Rechts wegen nur nach ihrer festgestellten oder geplanten Verkehrsbedeutung haben kann (SächsOVG Urteil vom 18.10.2011, 1 A 139/09, bei juris Rn. 21) und die demgemäß durch die untere Straßenaufsichtsbehörde im Wege der Umstufung nur nachzuvollziehen ist (SächsOVG a.a.O.).

Eine entsprechende planerische und damit gemäß § 3 Abs. 2 SächsStrG im Ermessen des Straßenbaulastträgers liegende (vgl. SächsOVG a.a.O. Rn. 23) Entscheidung der Stadt Plauen im Sinne des Bürgerbegehrens ist nicht geltend gemacht worden. Sie liegt auch nicht vor und ist auch nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens.

Auch die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Aufstufungsverlangen sind weder der Begründung des Bürgerbegehrens zu entnehmen noch sind sie sonst ersichtlich.

Die Aufstufung selbst ist gemäß §§ 7 Abs. 3 Satz 3, 49 Abs. 5 Nr. 2 SächsStrG Aufgabe des Vogtlandkreises als untere Verwaltungsbehörde. Sie ist damit nicht Angelegenheit der Stadt Plauen und ihres Stadtrates.

2. § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bestimmt, dass das Bürgerbegehren drei Vertreter benennen muss, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. den Listen auch sonst nicht mit der erforderlichen Gewissheit zu entnehmen. Insbesondere enthält keine der Listen außer der Nennung in gedruckter Form einen positiven Anhaltspunkt dafür, dass die drei dort Genannten auf allen Listen stehen, dass sie nicht nur die einzelne Liste oder auch alle Listen nur unterstützen und dass sie überdies Erklärungs- und Erklärungsempfangsvollmacht aller Unterzeichner des Begehrens und damit Aufgabenverantwortung im Umfang des Bürgerbegehrens haben sollen. Dieser Mangel führte bereits dazu, dass auch eine vierte Person sich für befugt gehalten hat, sich an diesem Bürgerbegehren mit der Abgabe weiterer Unterschriftenlisten zu beteiligen.

3. § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO bestimmt, dass das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthält. Hierzu ist nur eine überschlägige, plausible Schätzung der Maßnahme- und Folgekosten (Quecke/Rehak Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 25 Rn. 22) und nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Deckungsvorschlag erforderlich. Solche Angaben enthält das Begehren nicht. Insbesondere kann die sonach erforderliche Kostenschätzung nicht ersetzt werden durch die unklare Behauptung, die Kosten können durch die Stadt nicht genau beziffert werden. Jedenfalls ist es Sache des Bürgerbegehrens, diese Kosten einzuschätzen. Auch eine genaue Bezifferung verlangt das Gesetz nicht. Zusätzliche jährliche Einnahmen im Fall der angestrebten Aufstufung der teileingezogenen Strecke von 1,411 km in Höhe von jährlich 3.000,14 € würden nicht einmal die bezifferbaren jährlichen Reinigungskosten decken. Zu zumindest überschlägig vorhersagbaren jährlichen Unterhaltungskosten enthält das Bürgerbegehren keinerlei Angaben.

4. § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO bestimmt, dass ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden muss. Das vorliegende Bürgerbegehren richtet sich gegen den Stadtratsbeschluss vom 15.05.2008. Es ist damit verfristet. Zwar wird eine insofern begrenzte (Sperr-) Wirkung eines vorangegangenen Ratsbeschlusses für möglich gehalten, etwa bei nach dem Ratsbeschluss eingetretener grundlegender tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Änderungsabsichten des Rates selbst (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009, 1 L 440/09). Solche Verhältnisse oder Absichten sind jedoch weder angegeben noch sonst ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro	
Folgekosten des Beschlusses <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<u>Anmerkungen:</u>	

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt? <input type="checkbox"/> ja

Veränderung zum Planansatz <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit